

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0419/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet online über den Weggang eines dänischen Pumpenherstellers aus Schleswig-Holstein. Dieser gebe seinen Standort in Deutschland auf, heißt es. Ursprünglich titelt die Redaktion: „Wärmepumpen-Konzern haut aus Deutschland ab: Wie kann das sein, Herr Habeck?“. Das Titelfoto zeigt den Wirtschaftsminister im Bundestag, in der Bildunterschrift heißt es, er habe das Firmen-Aus in seiner Heimat Schleswig-Holstein nicht verhindern können. Weil die Energie für Wärmepumpen in Deutschland zu teuer geworden sei, wandere ausgerechnet jetzt ein weiterer Wärmepumpen-Hersteller aus. Die Redaktion frage deshalb beim Wirtschaftsministerium nach, warum ausgerechnet die Wärmepumpen-Produktion abwandere. Im weiteren Artikel nimmt Robert Habeck kurz Stellung zur Schließung der Firma, des Weiteren kommen betroffene Mitarbeiter zu Wort.

Am 20.4. um 9:52 hat die Redaktion den Artikel offenbar korrigiert. Der Originalartikel wurde als Mobil-Version eingereicht und datiert auf 23:15. In der korrigierten Version wurde der Begriff „Wärmepumpe“ durchweg in „Pumpe“ ausgetauscht. Unter dem Text findet sich der Hinweis: „Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version des Artikels war [die namentlich genannte Firma] fälschlich als reiner Wärmepumpen-Hersteller bezeichnet worden“.

.II. Es beschwerten sich zwei Personen beim Presserat. Die Firma habe nie Wärmepumpen hergestellt, sondern nur „gewöhnliche“ Pumpen für den Heizkreislauf, die mit Wärmepumpen nichts zu tun hätten. Die Redaktion ziehe jedoch mit der falschen Behauptung die Geschichte größer auf, als sie sei. Der eine Beschwerdeführer fügt die bereits korrigierte Version bei.

III. Das Anliegen der Beschwerdeführer kann die Rechtsabteilung des Verlags nicht ganz nachvollziehen. Den Anlagen zur Beschwerde sei am Ende des Berichts schon zu entnehmen, dass die Redaktion ihren (ohnehin nur geringfügigen) Fehler – „Wärmepumpen-Hersteller“ statt „Pumpen-Hersteller“ – frühzeitig erkannt und von sich aus in angemessener Weise richtiggestellt habe.

Auf Nachfrage der Geschäftsstelle ergänzt die Redaktion, der Artikel sei in der Nacht zum 20.4. erschienen und bereits um 9 Uhr am 20.4. korrigiert worden.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende erkennt in der falschen Angabe in der Überschrift und im Artikel, ein Wärmepumpen-Hersteller habe aus Deutschland ab, einen Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot in Ziffer 1 und die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Jedoch hat die Redaktion zeitnah reagiert und den in der Nacht publizierten Artikel rasch korrigiert, sodass bereits am Morgen des 20.4. die richtige Version für Leserinnen und Leser verfügbar war. Auch hat die Redaktion die Korrektur gemäß Ziffer 3 des Pressekodex am Ende des Artikels transparent gemacht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>